

Schulbesuch im Ausland

*(Individualaustausch,
privat organisiert)*

Grundsätzliches:

1. Die Schule kann Schüler u. Schülerinnen auf **Antrag der Eltern zum Schulbesuch im Ausland beurlauben.**
2. **Empfohlener Zeitpunkt ist die Jahrgangsstufe 11**
(nach dem mittleren Schulabschluss).
3. **Während der Profil- und Leistungsstufe PuLSt (Q12 und Q13) ist kein Auslandsaufenthalt möglich.**
4. **Unmittelbar nach Ende des Schulbesuchs im Ausland müssen Schüler*Innen den Unterricht wieder bei uns aufnehmen.**
5. **Vergünstigungen hinsichtlich des Lehrstoffs sowie der Notenbildung können nicht in Anspruch genommen werden.**
6. Ein Schulbesuch im Ausland für mehrere Monate ist nur **für Schüler und Schülerinnen mit gutem bzw. sicheren Notenbild zu empfehlen**, es sei denn, es wird eine Wiederholung der Jahrgangsstufe eingeplant.
7. **Auf Antrag der Eltern ist ein Vorrücken auf Probe nach einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt möglich**, falls die Schule keine Vorrückungsentscheidung aufgrund zu geringer Notenbasis treffen kann.

Antragstellung:

Der Antrag ist von Elternseite mindestens 3 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts zu stellen.

Benötigte Dokumente:

- 1. Schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten mit der Bitte um Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland über den Zeitraum (von... bis...).**
- 2. Bestätigung d. ausländischen Schule o. ggf. der Organisation über die Aufnahme Ihres Kindes als Gastschüler/-in im genauen Zeitraum.**
- 3. Antrag der Eltern auf**
 - a) Vorrücken auf Probe oder**
 - b) Wiederholen der Jahrgangsstufe ohne Anrechnung auf Höchstausbildungsdauer**

(Antrag auch bei Teilnahme an ILZV nötig)

Dokumente, die nach Rückkehr vorzulegen sind:

Vorlage einer **Bestätigung der ausländischen Schule**

- über den **ordnungsgemäßen Schulbesuch im gegebenen Zeitraum**
- über die dort **erzielten Leistungen / belegten Fächer.**

Zeitpunkt und Dauer des Schulbesuchs im Ausland:

I. Aufenthalte für bis zu 6 **Monaten** und bis Ende des **1. Halbjahres**

- ⇒ Reguläre Vorrückungserlaubnis in der Regel möglich
- ⇒ Der versäumte Stoff muss selbständig nachgearbeitet werden.
- ⇒ Die ersten drei Wochen sind Schüler/-innen von Leistungsnachweisen befreit.
- ⇒ Versäumte Schulaufgaben müssen im Laufe des 2. Hj. nachgeschrieben oder ggf. gegen Schuljahresende Ersatzprüfungen abgelegt werden.
- ⇒ Kleine Leistungsnachweise müssen nicht nachgeholt werden.
- ⇒ Bei guten Leistungen kann ggf. 1 Schulaufgabe pro Fach erlassen werden*, außer in Fächern mit nur 1 Schulaufgabe pro Halbjahr (Physik und Chemie).

*sofern die Vorrückungserlaubnis rein rechnerisch nicht von dieser Schulaufgabe abhängt.

II. Längere Aufenthalte, die bis zu einem Schuljahr oder das 2. Halbjahr umfassen :

Schriftlicher Antrag d. Eltern auf:

1. Vorrücken auf Probe

Dauer der Probezeit ist bis zum 15. Dezember (Jgst. 7-11) bzw. bis Ende des 1. Halbjahres in der Profil- und Leistungsstufe (Q12,13).

2. Wiederholung des Schuljahres, das im Ausland verbracht wird

(zu empfehlen, falls bereits größere Lücken vor Antritt des Auslandsaufenthaltes bestehen).

Empfehlung der Schule hinsichtlich der Dauer und des Zeitpunkts:

Schulbesuch im Ausland in der 11. Jgst. bis zu 6 Monaten im 1. Halbjahr (August – Ende Jan.)

- ⇒ Wiedereingliederung und Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff im 2. Halbjahr und reguläres Vorrücken möglich
- ⇒ stabiler, erfolgreicher Einstieg in der Qualifikationsphase mit Abiturelevanz möglich

Bei einem Schulbesuch im Ausland für mehr als 6 Monate oder im 2. Halbjahr wird ein Vorrücken auf Probe in die Q12 nur bei insg. sehr guten, guten oder zumindest befriedigenden Leistungen empfohlen!

Ansonsten wird empfohlen, die im Ausland besuchte Jgst. am SGM zu wiederholen.

Besonderheiten bei Abwesenheit in der 11. Klasse, falls Vorrücken auf Probe beantragt wird:

1. Die **Probezeit in der Profil- und Leistungsstufe** dauert bis zum Ende des 1. Hj*, bei **Nichtbestehen der Probezeit droht Rückverweisung in die 11. Jgst.**

* Halbjahresleistungen höchstens 3 x unter 5 Punkten, dabei in M, D und fortgeführter Fremdsprache höchstens 1 x unter 5 Punkte und in keiner Hj.leistung weniger als 1 Punkt.

2. **Kontaktaufnahme mit den OSK** (Hr. Dr. Franz/Fr. Weinzierl) vor Beginn des Auslandsaufenthalts zur Regelung der:

- a) Einwahl in die Kurse für die Profil- und Leistungsstufe und
- b) Erläuterung der Bedingungen für das Bestehen der Probezeit

3. Schüler, die während des 2. Hj. der 11. Jgst. im Ausland sind, nehmen nicht an der Wissenschaftswoche und auch nicht am P-Seminar teil - ohne Auswirkungen für die Qualifikationsphase.

4. Grundsätzlich kann bei Abwesenheit in der 11. Klasse in der Qualifikationsstufe jedes Leistungsfach gewählt werden.

5. Im Abiturzeugnis werden die Noten aller in der Oberstufe abgelegten Fächer aufgeführt. Es erscheint die Note des letzten Jahreszeugnisses, bevor das Fach abgelegt wurde. Diese fließen NICHT in die Abiturnote ein.

Besonderheiten bei Abwesenheit in der 10. Klasse :

Ein Schulbesuch im Ausland in der 10. Jgst. wird nicht empfohlen, denn:

1. Mit dem Jahreszeugnis der **10. Klasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.**
2. Mit dem Zeugnis der 10. Jgst. werden **Fremdsprachenkenntnisse und das Latinum bestätigt.**

Beides, sowohl der Mittlere Schulabschluss als auch das Latinum, werden **bei erfolgreichem Bestehen der Probezeit in der 11. Jgst. ggf. attestiert** (sofern Latein weiterbelegt wird).

Wie finde ich die richtige Organisation

1. Bayrischer Jugendring:

Handlungsfelder – Internationale Jugendarbeit – Schulaustausch

ISA: Individueller Schüler:innen Austausch

(kürzere Aufenthalte - Austausch in E/F/Sp-sprachige Länder (Bewerbung frühzeitig, Australien bis 2 Jahre im Voraus);

2. Messen, z.B.

Wege ins Ausland: immer im Oktober, Vorträge online einsehbar,

nächster Termin: 24.10.24

Ort: Einstein 28, Bildungszentrum der Volkshochschule, Einsteinstr. 28, München.

Jugendbildungsmesse JuBi (regelmäßig Termine online)

3. Youth for Understanding (YFU) – gemeinnützige Austauschorganisation mit verschiedenen Programmen, u.a. "Botschafter Bayerns"

Verschiedenes zum Schluss

Schülerunfallversicherung und Krankenversicherung

1. Es besteht **Kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung** während der Beurlaubung, da es sich um einen Einzelaustausch handelt (i.e. der Schulbesuch ist individuell u. somit keine Schulveranstaltung).
2. Der Abschluss einer **Krankenversicherung** für Kosten einer Erkrankung im Ausland mit evtl. Rücktransport liegt **ausschließlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.**

Weitere Fragen / individuelle Beratung:

Fr. Descher: de@sgmu.de; 08841 - 61280